



Mäder, den 18.08.95

KUNDMACHUNG

Gemäß § 49 (4) Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10.8.1995 verordnet:

GESCHÄFTSORDNUNG

der Gemeindevertretung von Mäder über die Abhaltung einer obligatorischen Fragestunde

Artikel I

§1

Obligatorische Fragestunde

- (1) Vor Eingang in die Tagesordnung, jedoch nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, findet zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung eine Fragestunde statt.
- (2) Jedermann hat das Recht, während dieser Fragestunde in Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Gemeinde an den Bürgermeister und an die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung Anfragen zu richten. Über die Zulässigkeit von Zusatzfragen entscheidet der Vorsitzende. Der/Die AntragstellerIn ist namentlich, die Anfrage und die Beantwortung zumindest sinngemäß im Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung festzuhalten.
- (3) Anfragen sind tunlichst in derselben Sitzung zu beantworten. Aus besonderen Gründen können diese Anfragen auch bis zur nächsten Sitzung beantwortet werden. Hierüber ist der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung zu berichten.

§2

Durchführung der Fragestunde

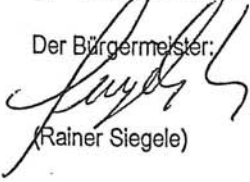
- (1) Für die Abhaltung der Fragestunde gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Rechte der GemeindevertreterInnen, die Verhandlungssprache, die Öffentlichkeit, die Verhandlungsschrift, den Vorsitz und die Sitzungspolizei sinngemäß. Während der Fragestunde dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.
- (2) Nach Erschöpfen der Anfragen und der Beantwortungen, jedoch längstens nach einer Stunde, ist die Sitzung der Gemeindevertretung ohne Unterbrechung fortzuführen. Die Abhaltung der Fragestunde ist vom Vorsitzenden so zu gestalten, daß die Dauer einer Stunde nicht überschritten wird.

Artikel II

Kundmachung und Inkrafttreten

- (1) Dieser Beschluß ist im Gemeindeblatt und an der Amtstafel kundzumachen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt an dem der Kundmachung an der Amtstafel folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:


(Rainer Siegele)